

Satzung der DJK Armada Würselen e.V.



----- Inhalt -----

- § 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 – Zweck des Vereins
- § 3 – Gemeinnützigkeit
- § 4 – Grundsätze der Tätigkeit
- § 5 – Verbandsmitgliedschaften
- § 6 – Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 – Arten der Mitgliedschaft
- § 8 – Beendigung der Mitgliedschaft
- § 9 – Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste
- § 10 – Beiträge, Umlagen, Gebühren, Beitragseinzug
- § 11 – Mitgliederrechteminderjähriger Vereinsmitglieder
- § 12 – Organe des Vereins
- § 13 – Die Mitgliederversammlung
- § 14 – Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- § 15 – Der geschäftsführende Vorstand
- § 16 – Der Gesamtvorstand
- § 17 – Abteilungen und Gruppen
- § 18 – Die Vereinsjugend
- § 19 – Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit
- § 20 – Kassenprüfer/innen
- § 21 – Haftung
- § 22 – Datenschutz
- § 23 – Austritt aus dem DJK-Bundesverband
- § 24 – Auflösung des Vereins
- § 25 – Gültigkeit der Satzung

----- § 1 -----

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein wurde 1920 als TuS DJK Armada Würselen e.V. gegründet, 1934 von den NS-Behörden aufgelöst und am 16. Juni 1950 wiedergegründet. Der Verein trägt nun den Namen "DJK Armada Würselen e.V."
- 1.2 Der Verein führt die DJK Zeichen.
- 1.3 Sitz des Vereins ist Würselen.
- 1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.5 Der Verein ist beim Amtsgericht Aachen unter der Nr. 1747 eingetragen.
- 1.6 Die Vereinsfarben sind blau, weiß, rot.
- 1.7 Das Vereins-Logo ist ein Kreis mit Vereinsname und stilistischer Darstellungen der Sportgruppen oder der Initialen des Vereins.

----- § 2 -----

2. Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- 2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - c) die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
 - d) die Beteiligung an Turnieren und Vorfürungen, sportlichen Wettkämpfen,
 - e) die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,
 - f) die Organisation eines Sport- und Kursbetriebs im Gesundheitssport, insbesondere zur Prävention und Rehabilitation,
 - g) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter/innen, Trainer/innen und Helfer/innen,
 - h) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
 - i) der Beachtung und Unterstützung der Ziele und Aufgaben des DJK-Sportverbandes.

----- § 3 -----

3. Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

----- § 4 -----

4. Grundsätze der Tätigkeit

- 4.1 Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.
- 4.2 Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.
- 4.3 Der Verein, seine Amtsträger/innen und Mitarbeiter/innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden

Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger/innen und Mitarbeiter/innen pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

- 4.4 Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
- 4.5 Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.
- 4.6 Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

----- § 5 -----

5. Verbandsmitgliedschaften

- 5.1 Der Verein ist Mitglied
 - a) im Stadtsportverband Würselen und/oder im Regiosportbund Aachen,
 - b) im DJK-Sportverband „Deutsche Jugendkraft e.V.“,
 - c) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
- 5.2 Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- 5.3 Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und den Austritt hieraus beschließen.

----- § 6 -----

6. Erwerb der Mitgliedschaft

- 6.1 Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden.
- 6.2 Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist auch davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- 6.3 Der Aufnahmeantrag eines/einer Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters.
- 6.4 Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand oder eines mit dieser Aufgabe betrauten Vereinsorgans durch Beschluss oder Entscheidung. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 6.5 Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- 6.6 Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

----- § 7 -----

7. Arten der Mitgliedschaft

- 7.1 Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
- 7.2 Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins, einer Abteilung, oder einer Sportgruppe der sie

angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.

- 7.3 Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins, bestimmter Vereinsabteilungen, oder Sportgruppen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- 7.4 Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung ernannt. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Ehrenvorsitzende sind darüber hinaus Mitglied des Gesamtvorstandes mit Sitz und Stimme.

----- § 8 -----

8. Beendigung der Mitgliedschaft

- 8.1 Die Mitgliedschaft endet
- durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - durch Ausschluss aus dem Verein;
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste;
 - durch Tod.
- 8.2 Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung oder in Textform an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.
- 8.3 Bei Beendigung der Mitgliedschaft (Austritt), gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

----- § 9 -----

9. Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

- 9.1 Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
- grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - sich grob unsportlich verhält;
 - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb und außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet;
 - gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt.
- 9.2 Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 9.3 Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
- 9.4 Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen in geeigneter Form mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied, oder zum im Beschluss enthaltenen Datum wirksam.
- 9.5 Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- 9.6 Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste der aktiven Mitglieder gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge,

Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den geschäftsführenden Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied in geeigneter Form mitzuteilen.

9.7 Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

----- § 10 -----

10. Beiträge, Umlagen, Gebühren, Beitragseinzug

- 10.1 Die Mitglieder sind verpflichtet die festgesetzten Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren oder Zusatzbeiträge für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische oder gruppenspezifische Beiträge erhoben werden. Darüber hinaus können Familienbeiträge festgesetzt werden. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahrs und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt.
- 10.2 Über die Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Umlagen und Gebühren entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Beschlüsse über Beitragsänderungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
- 10.3 Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- 10.4 Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 10.5 Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 10.6 Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag kann dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst werden.
- 10.7 Für Zahlungserinnerungen und Mahnungen kann eine zusätzliche Erstellgebühr erhoben werden. Es gilt 10.2 entsprechend.
- 10.8 Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. In Verzug geratene Beitragsforderungen können durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes auch an Dritte (Inkasso) abgetreten werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 10.9 Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden, oder Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
- 10.10 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.

----- § 11 -----

11. Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- 11.1 Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags-, und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch eine gesetzliche Vertretung ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder nur persönlich ausüben.
- 11.2 Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 15. Lebensjahr können ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein auch über ihre gesetzlichen Vertreter ausüben. Sie und ihre gesetzlichen Vertreter sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Antrags-, und Rederechte in Anspruch zu nehmen.
- 11.3 Mitglieder können ab ihrem 16. Lebensjahr, ausgenommen es gilt 11.1, sämtliche Mitgliedschaftsrechte in Anspruch nehmen.

---- § 12 ----

12. Organe des Vereins

12.1 Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Gesamtvorstand
- d) die Jugendversammlung
- e) die Jugendvertretung

---- § 13 ----

13. Die Mitgliederversammlung

13.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

- 13.2 Eine Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Kalenderjahr stattfinden. Ergeben sich keine Änderungen in der Vereinsführung, die durch Mitgliederbeschluss bestätigt werden müssen, kann eine Mitgliederversammlung alle zwei Jahre durchgeführt werden.
- 13.3 Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen. Die Einladung erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Weg (E-Mail) und durch Veröffentlichung auf der vereinseigenen Homepage. Für ihre elektronische Erreichbarkeit sind die Mitglieder verantwortlich.
- 13.4 Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn es von mindestens 25 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und –frist ergeben sich aus 13.3.
- 13.5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 13.6 Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Versammlungsleiter/in durch Wahl mit einfacher Mehrheit. Der/Die Versammlungsleiter/in bestimmt mit Zustimmung den/die Protokollführer/in. Der/Die Versammlungsleiter/in kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person mit Zustimmung übertragen.
- 13.7 Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Wenn eine geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
- 13.8 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 13.9 Stimmenthaltungen werden wie auch ungültige Stimmen nicht mitgezählt.
- 13.10 Zur Änderung der Satzung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Einstimmigkeit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 13.11 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
- 13.12 Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht und eine Stimme.
- 13.13 Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- 13.14 Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes werden einzeln gewählt. Es ist der/die Kandidat/in gewählt, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein/e Kandidat/in im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat/innen mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der/die Kandidat/in, der/die die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam

gewählt, wenn die gewählten Kandidat/innen die Wahl angenommen haben. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres

- 13.15 Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens 7 Tage vor der Versammlung zugegangen sein. Alle fristgerecht eingegangenen Anträge müssen in der Versammlung zur Entscheidung vorgestellt werden.
- 13.16 Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.
- 13.17 Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an der virtuellen bzw. an der hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. zu verwendende Software / Programme) legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest.
- 13.18 Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen. Für die persönliche technische Ausrüstung zur Teilnahme an Online-Veranstaltungen ist jedes Mitglied eigens verantwortlich.
- 13.19 Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.
- 13.20 Außerhalb einer Mitgliederversammlung können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren nach Maßgabe der folgenden Regelungen gefasst werden. Ein solcher Beschluss ist wirksam gefasst, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, mindestens von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder eine Stimme abgegeben wurde und der Antrag die nach der Satzung oder dem Gesetz erforderliche Mehrheit erreicht hat.
- 13.21 Antragsberechtigt für Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind
- a) der geschäftsführende Vorstand
 - b) die Mitglieder, wenn diese zu mindestens einem Drittel einen gleichlautenden Antrag gemeinschaftlich stellen.
- 13.22 Ein Antrag auf Durchführung des schriftlichen Verfahrens ist an den/die Vorsitzende/n, im Verhinderungsfall an ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu richten. Der/Die Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, haben innerhalb von acht Wochen nach Eingang des Antrags, im Übrigen nach dem Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes das schriftliche Verfahren durch Versand des Beschlussantrages und der weiteren Beschlussunterlagen an alle Mitglieder einzuleiten.
- 13.23 Den stimmberechtigten Mitgliedern ist in dem Anschreiben eine Frist zur Abgabe der Stimme zu setzen, die einen Zeitraum von zwei Wochen nicht unterschreiten und von vier Wochen nicht überschreiten darf. Für die fristgerechte Stimmabgabe ist der Eingang beim geschäftsführenden Vorstand maßgeblich. Der/Die Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, bestimmen die Form der Stimmabgabe, sofern die Form der Stimmabgabe nicht durch Satzung oder Gesetz vorgeschrieben ist. Für die Stimmabgabe kann die Textform ausreichend sein. Bei mehrfacher Stimmabgabe durch eine Person werden die Stimmen als ungültige Stimmabgabe gewertet.
- 13.24 Das Ergebnis der Beschlussfassung nach 13.20 ist zu protokollieren und innerhalb von zehn Werktagen nach Ablauf der Frist zur Abgabe der Stimmabgabe allen Mitgliedern gegenüber in Textform oder durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins bekanntzumachen.
- 13.25 Im Übrigen gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung und zu den Abstimmungen und Wahlen sinngemäß, soweit dies im Rahmen der schriftlichen Beschlussfassung sachgerecht ist.

----- § 14 -----

14. Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- 16.1 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
- a) Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes;
 - b) Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den Gesamtvorstand;

- c) Entgegennahme des Kassenprüfberichtes;
- d) Entlastung des Gesamtvorstandes;
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt;
- f) Wahl der Kassenprüfer/innen und ggf. Ersatzkassenprüfer/innen;
- g) Beschlussfassung über Beiträge, Umlagen und Gebühren;
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden;
- i) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
- j) Beschlussfassung über Anträge.

----- § 15 -----

15. Der geschäftsführende Vorstand

15.1 Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand gem. § 26 BGB und besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der 1. stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der 2. stellvertretenden Vorsitzenden
- d) dem/der Geschäftsführer/in
- e) dem/der stellvertretenden Geschäftsführer/in
- f) dem/der Schatzmeister/in
- g) dem/der stellvertretenden Schatzmeister/in

- 15.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 15.3 Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 15.4 Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.
- 15.5 Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist nur zulässig, wenn insgesamt mindestens drei voneinander unabhängige Personen dem geschäftsführenden Vorstand angehören.
- 15.6 Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
- 15.7 Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.
- 15.8 Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss eine/n Nachfolger/in kommissarisch bestimmen.
- 15.9 Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch den/die Geschäftsführer/in, bei deren/dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- 15.10 Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

----- § 16 -----

16. Der Gesamtvorstand

16.1 Der Gesamtvorstand besteht aus

- a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
- b) den Abteilungsleiter/innen oder Sportgruppenleiter/innen
- c) der/die Jugendleiter/in
- d) der/die Ehrenvorsitzende/n

16.2 Der geschäftsführende Vorstand kann weitere Personen mit besonderen Aufgaben beauftragen und diese bei Bedarf in den Gesamtvorstand berufen, z.B.:

- a) Beauftragte/r für die Mitgliederverwaltung
- b) Beauftragte/r für das Ehrenamt
- c) Beauftragte/r für Prävention und Jugendschutz
- d) Beauftragte/r für Öffentlichkeitsarbeit
- e) Beauftragte/r für Inklusion

16.3 Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:

- a) Aufstellung des Haushaltsplans und eventueller Nachträge, nur sofern dies von der Mitgliedsversammlung ausdrücklich gewünscht wird.
- b) Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung
- c) Ausschluss von Mitgliedern und Verhängung von Sanktionen
- d) Berufung von Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
- e) Beschlussfassung über Gründung und Schließung von Abteilungen

----- § 17 -----

17. Abteilungen und Gruppen

17.1 Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen und/oder Gruppen eingerichtet werden. Die Abteilungen und Gruppen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der Gesamtvorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen und Gruppen beschließen oder ablehnen.

17.2 Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine Leitung. Der geschäftsführende Vorstand bestätigt diese Abteilungsleitung durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut eine Abteilungsleitung wählen. Wird der/die Abgelehnte erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung die Abteilungsleitung. Lehnt die Mitgliederversammlung den/die Gewählte/n ab, muss die Abteilung eine neue Abteilungsleitung wählen. Sollte die Abteilungsversammlung keine Abteilungsleitung benennen, kann diese/r vom geschäftsführenden Vorstand benannt werden. Die Abteilungsleiter/innen sind Mitglied des Gesamtvorstandes.

17.3 Jede Gruppe benennt auf unbestimmte Zeit eine/n Gruppenleiter/in. Diese/r vertritt die Gruppe im Gesamtvorstand bis er/sie von dieser Aufgabe zurücktritt, oder durch die Gruppe ein/e neue/r Gruppenleiter/in benannt wird. Findet bei der Benennung kein Einvernehmen in der Gruppe statt, ist ein/e Gruppenleiter/in innerhalb der Gruppe zu wählen.

17.4 Der Gesamtvorstand kann eine/n Abteilungs- /Gruppenleiter/in unter Angabe von Gründen durch Beschluss abberufen. Der/Die Betroffene ist vorher anzuhören.

17.5 Die Abteilungen und Gruppen können sich eine Abteilungs- /Gruppenordnung geben. Diese Ordnung bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes.

----- § 18 -----

18. Die Vereinsjugend

18.1 Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

18.2 Der Verein erkennt die Eigenständigkeit seiner Vereinsjugend im Rahmen dieser Satzung an. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Verwaltung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

18.3 Organe der Vereinsjugend sind:

- a) die Jugendvertretung (der/die Jugendleiter/in)
- b) die Jugendversammlung

18.4 Der/Die Jugendleiter/in ist Mitglied des Gesamtvorstandes.

18.5 Weiteres, insbesondere die Durchführungshinweise zur Jugendversammlung, regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen und durch den Gesamtvorstand genehmigt werden muss. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung. Grundsätzlich ist die „DJK-Jugendordnung“ für die Jugendordnung des Vereins verbindlich und ist zu beachten.

----- § 19 -----

19. Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 19.1 Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 19.2 Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage eine/n Geschäftsstellenleiter/in und/oder Mitarbeiter/innen für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist nur der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleiter/innen abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der/die Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
- 19.3 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter/innen des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter/innen haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- 19.4 Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 19.5 Weiteres kann in einer Finanzordnung geregelt werden.

----- § 20 -----

20. Kassenprüfer/innen

- 20.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen.
- 20.2 Die Amtszeit der Kassenprüfer/innen und der Ersatzkassenprüfer/innen beträgt zwei Jahre.
- 20.3 Die Wiederwahl für eine weitere unmittelbar anschließende Amtszeit und die erneute Wahl nach mindestens einer Amtszeit ohne Kassenprüferamt ist zulässig.
- 20.4 Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass an Stelle von Kassenprüfer/innen oder zusätzlich hierzu, der geschäftsführende Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.
- 20.5 Die Kassenprüfer/innen prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer/innen sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

----- § 21 -----

21. Haftung

- 21.1 Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a

EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

- 21.2 Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- 21.3 Mitglieder haften für vorsätzlich, grob fahrlässig oder fahrlässig begangenen Handlungen bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen eigens. Insbesondere bei einer schädigenden Wirkung an außenstehende Dritte, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

----- § 22 -----

22. Datenschutz

- 22.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personen-bezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 22.2 Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - g) Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- 22.3 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter/innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

----- § 23 -----

23. Austritt aus dem DJK-Bundesverband

- 23.1 Der Austritt aus dem DJK-Verband kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt "Austritt aus dem DJK-Verband" und mit einer Frist von einem Monat einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 23.2 Zu dem Beschluss ist eine 3/4 - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Personen erforderlich. Die Regelungen zu Beschlüssen im schriftlichen Verfahren gelten entsprechend.
- 23.3 Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem DJK - Kreisverband und dem DJK - Diözesanverband vorzulegen, ebenso der Austrittsbeschluss.
- 23.4 Im Falle des Ausschlusses oder des Austritts des Vereins aus dem DJK-Bundesverband fallen Sachen, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege vom Bundesverband, Bistum oder der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber, zur weiteren Verwendung für die Sportpflege, zurück.

----- § 24 -----

24. Auflösung des Vereins

- 24.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem entsprechenden Tagesordnungspunkt "Auflösung des Vereins" und mit einer Frist von einem Monat einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 24.2 Zu dem Beschluss ist eine 3/4-Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nötig.
- 24.3 Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit gleicher Frist einzuberufen, die dann mit 3/4-Mehrheit der anwesenden,

stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

- 24.4 Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem DJK- Kreisverband und dem DJK-Diözesanverband vorzulegen, ebenso der Auflösungsbeschluss.
- 24.5 Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gesamten Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zu gleichen Teilen an:
- a) die Pfarre St. Sebastian zu Würselen
 - b) den Verein Würselener Tafel e.V.

----- § 25 -----

25. Gültigkeit dieser Satzung

- 25.1 Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am ... beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 25.2 Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.